



Satzung der Hattorfer Werbegemeinschaft

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen „HaWeGe = Hattorfer Werbegemeinschaft e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hattorf am Harz und erstreckt seine Tätigkeiten auf die **Samtgemeinde** Hattorf und ihr Einzugsgebiet. Die **Postanschrift der HaWeGe lautet Fa. Dachkauf e.K., Ohlandstraße 16, 37197 Hattorf am Harz.**
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- 2.1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der **Samtgemeinde** Hattorf interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen (wie z.B. Ausstellungen und Feste) das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der **Samtgemeinde** Hattorf zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 2.2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der **Samtgemeinde** Hattorf und deren Einzugsgebiet haben.
- 3.2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- 3.3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 3.4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
- 3.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim **Vorstand** des Vereins maßgebend.



Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- 3.6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- 4.1. Von den Mitgliedern wird am 01. Juni jeden Jahres der Jahresbeitrag erhoben.
- 4.2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4.3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- 4.4. Kosten des Geldverkehrs, die nicht auf das Verschulden der HaWeGe zurückzuführen sind, trägt das jeweilige Mitglied.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- 5.1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat
- 5.2. Alle Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen.
- 6.2. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor Versammlungstermin durch den Vorstand.
- 6.3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung
 2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung des Vorstandes
 3. Die Entlastung des Vorstandes
 4. Die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
 5. Die Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



- 7.2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder dies verlangen.
- 7.4. Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.5. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durch Handzeichen durchgeführt. Beantragt einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung, so wird diese durchgeführt.
- 7.6. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit des Vorstandes.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer (Von den aktuell amtierenden Kassenprüfern scheidet einer Turnusmäßig aus. Die Amtszeit des anderen beträgt noch ein weiteres Jahr) für jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege und die Kassenführung zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung in der nächsten Mitgliederversammlung bevor der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt wird.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 8.1. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen müssen alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung 14 Tage vor dem Versammlungstermin eingeladen werden.
- 8.2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 VORSTAND DES VEREINS

- 9.1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von §26 BGB aus fünf Personen, die den Verein gleichberechtigt führen. Bei Rechtsgeschäften nach außen muss jede Willenserklärung von drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein, damit sie rechtlich einwandfrei ist (z.B. Kontovollmacht Banken)
- 9.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 9.3. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9.5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- 10.1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- 10.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder aufgeteilt und geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.



- 10.3. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 11 BEIRAT

- 11.1. Der Beirat besteht aus 4 Personen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.
- 11.2. Der Beirat ist bei jeder Sitzung des Vorstandes anwesend, gleichberechtigt und stimmberechtigt.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1. Bei einer beabsichtigten Auflösung des Vereins müssen die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung 14 Tage vor Versammlungstermin eingeladen werden. Der Verein kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 12.2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Samtgemeinde Hattorf mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Samtgemeinde Hattorf verwendet werden muss.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. März 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung: Die grün hervorgehobenen Bereiche sind in Bezug auf die zukünftige Arbeit eines gleichberechtigten Vorstandes eingefügt/geändert worden und unterscheiden sich von der aktuell geltenden Satzung vom 23. April 2003